

Steuerlabyrinth?



*Nicht den Faden verlieren,
wir helfen Ihnen gerne!!*



■ Bürstadt

■ Stockstadt

Steuerberater Else & Alexander Noll

- Newsletter Juli 2007 -

- ✓ Termine August 2007
- ✓ Abgeltungssteuer ab 01.01.2009
- ✓ Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden
- ✓ Häusliches Arbeitszimmer muss ab 2007 Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung sein
- ✓ Häusliches Arbeitszimmer ab 2007 nur noch eingeschränkt abzugsfähig
- ✓ Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht erschwert
- ✓ Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei
- ✓ Bedingungen für den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Termine August 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.8.2007	13.8.2007	7.8.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.8.2007	13.8.2007	7.8.2007
Gewerbsteuer⁶	15.8.2007	20.8.2007	12.8.2007
Grundsteuer⁶	15.8.2007	20.8.2007	12.8.2007
Sozialversicherung⁵	29.8.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁶ Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 16.8.

Abgeltungssteuer ab 01.01.2009

Ab den 1.1.2009 werden Zinsen, Dividenden und realisierte Kursgewinne mit 25% versteuert. Zusätzlich fällt Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer an. Die depotführenden Banken führen die Steuer direkt an das Finanzamt ab. Grundsätzlich entfaltet die Steuer Abgeltungswirkung, eine Angabe der Erträge in der Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Möglichkeit, die Erträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung unter Anrechnung der Abgeltungssteuer zu versteuern, besteht.

Kapitalerträge:

Kapitalerträge, die über den auf 801 € (inkl. Werbungskostenpauschale) abgeschmolzenen Sparerfreibetrag hinausgehen, unterliegen der Abgeltungssteuer. Dies gilt auch für Dividenden. Das seitherige Halbeinkünfteverfahren wird abgeschafft.

Kursgewinne:

Seither waren Kursgewinne außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei.

Ab 1.1. 2009 unterliegen die Kursgewinne bei Realisierung der Abgeltungssteuer. Bei bis zum 31.12.2008 getätigten Investitionen, die länger als ein Jahr gehalten werden, gilt noch das alte Recht, d.h. die Veräußerungsgewinne sind steuerfrei (Ausnahme: Zertifikate s.u.)

Die Rendite wird durch die neue Besteuerung deutlich reduziert. Lag die p.a-Rendite eines konservativen Aktienfonds bei ca. 8%, so reduziert sich diese infolge der Abgeltungssteuer auf ca. 5,5%.

In Zahlen bedeutet dies:

Während ein Investment von 10.000€ seither nach 20 Jahren zu einem Vermögen von 46.600€ angewachsen ist, verbleiben bei einer Vorsteuer-Rendite von 8% nach Abzug der Abgeltungssteuer lediglich 37.450€

Nicht nur die Investition von Einmalbeträge soll der Abgeltungssteuer unterliegen, sondern auch das Fondssparen. Das ratierliche Ansparen gleich bleibender Beträge ist insbesondere wegen des die Kursschwankungen ausgleichenden Durchschnittskosteneffekts („Cost-average-effekt“) ein unverzichtbarer Bestandteil der Altersvorsorge .

Hat nicht die Politik großmäulig verkündet, die private Altersversorgung müsse gestärkt werden?

Problemfall Tilgungsaussetzung:

Werden Sparpläne zur Tilgungsaussetzung von Darlehen verwendet, muss die Rendite neu prognostiziert werden. Im Einzelfall kann die Neuregelung dazu führen, dass das angesparte Kapital nicht zur Darlehenstilgung ausreicht. Gegebenenfalls sollten die Darlehensvereinbarungen angepasst werden.

Problemfall: Werbungskostenabzug

Der Werbungskostenabzug bei den Einkünften auf Kapitalvermögen (und der Besteuerung der Kursgewinne) entfällt künftig. Dies trifft vor allem Anleger, die ihr Investment fremdfinanziert haben.

Problemfall Zertifikate:

Eine Sonderregelung gilt für Zertifikate. Für nach dem 14.3.2007 (Tag des Kabinettsbeschlusses) angeschaffte Zertifikate gilt die Steuerfreiheit nur dann, wenn die Haltedauer mind. ein Jahr beträgt und die Veräußerung bis zum 30. Juni 2009 erfolgt.

Die Sonderregelung ist in mehrfacher Hinsicht verfassungsrechtlich bedenklich. Zum einen scheint man es mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung nicht so ernst zu nehmen. Wie sonst könnte der Tag des Kabinettsbeschlusses (Exekutive) als Stichtag herangezogen werden, ohne dass zu diesem Zeitpunkt durch das Parlament ein Gesetz beschlossen war.

Zum anderen erscheint es vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes und des daraus abzuleitenden Willkürverbots unverständlich, wieso bspw. ein Indexpertifikat schlechter gestellt werden soll als ein Aktienfonds oder ein ETF (Exchange Traded Fund)

Problemfall: Zweitmarkt für Lebensversicherungspolice

Auch Gewinne aus dem Verkauf sog. gebrauchter Polices unterliegen künftig der Abgeltungssteuer (25% der Differenz zwischen Kaufpreis und eingezahlten Beiträgen).

Bekanntlich werden Lebensversicherungspolice in großer Zahl nicht bis zum Ende der Vertragslaufzeit durchgezogen. Während der ohnehin ob der spärlichen Renditen leidgeprüfte Versicherungsnehmer von der Versicherungsgesellschaft mit dem sog. Rückkaufswert abgespeist wird (also dem, was übrig bleibt, wenn Vermittlerprovisionen und Gebühren des Versicherers erst mal abgezogen werden) hat sich in den letzten Jahren ein Zweitmarkt für Lebensversicherungspolice entwickelt. Der Versicherungsnehmer kann durch den Verkauf seiner Police oftmals einen wesentlichen höheren Betrag erhalten als durch Kündigung zum Rückkaufswert. Dies hat die Assekuranzlobby nicht ruhen lassen. Wie im Handelsblatt vom 25.Mai 2007 zu lesen, erfolgte die Einbeziehung in die Abgeltungssteuer auf Druck der Versicherungswirtschaft.

Anlagestrategie:

Vor übereilten Reaktionen muss natürlich gewarnt werden, da Investitionen nicht allein vor dem steuerlichen Hintergrund getroffen werden sollten. Außerdem besteht grundsätzlich noch Zeit bis Jahresende 2008.

Es sollte jedoch überlegt werden, Depots vor Einführung der Abgeltungssteuer so auszurichten, dass Veräußerungen und Wiederanlage, deren Realisierung dann der Abgeltungssteuer unterliegt, nicht erforderlich sind. Hierzu bieten sich z.B. das Anlagerisiko breit streuende Dachfondskonzepte an.

Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden

Ein selbstständiger Ingenieur wollte den Privatanteil der PKW-Nutzung nicht nach der 1 %-Regelung versteuern, sondern nach der günstigeren Fahrtenbuchmethode. Er notierte die hierfür notwendigen Angaben auf „Schmierzetteln“ und übertrug sie später in das Fahrtenbuch. Die Schmierzettel vernichtete er. Das Finanzamt hielt sein Fahrtenbuch nicht für ordnungsgemäß, weil es nachgeschrieben worden war, und besteuerte den Privatanteil nach der 1 %-Regelung. Der Unternehmer wehrte sich hiergegen.

Der Bundesfinanzhof¹ entsprach dem Finanzamt, weil das Fahrtenbuch nicht zeitnah geführt worden war.

Häusliches Arbeitszimmer muss ab 2007

Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung sein

Ab 1.1.2007 können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur berücksichtigt werden, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Was darunter zu verstehen ist, erläutert das Bundesministerium der Finanzen² in einem Schreiben.

Danach ist ein häusliches Arbeitszimmer dann Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, wenn dort die Tätigkeiten erbracht werden, die für den Beruf oder das Gewerbe wesentlich und prägend sind. Wird die betriebliche oder berufliche Tätigkeit sowohl im häuslichen Arbeitszimmer als auch außerhäuslich erbracht, liegt der Mittelpunkt nur im häuslichen Arbeitszimmer, wenn dort mehr als die Hälfte der Arbeitszeit geleistet wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welchen Stellenwert diese Tätigkeiten haben (qualitative und quantitative Betrachtungsweise).

Anhand von Beispielen, die ihre Grundlage in verschiedenen Urteilen des Bundesfinanzhofs haben, werden die Besonderheiten bei einzelnen Berufsgruppen und Tätigkeiten erläutert.

Häusliches Arbeitszimmer ab 2007 nur noch eingeschränkt abzugsfähig

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurden die Grundsätze zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer neu geregelt. Aufwendungen werden nur noch berücksichtigt, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Der bisher mögliche pauschale Abzug in besonderen Fällen von bis zu 1.250 € ist weggefallen.

Das Bundesministerium der Finanzen³ hat die geänderten Grundlagen in einem Erlass zusammengefasst. Zum Begriff „häusliches Arbeitszimmer“ wird auf die grundsätzlich unverändert gültige Rechtsprechung der vergangenen Jahre verwiesen. Deutlich gemacht wird der Unterschied zwischen häuslichem Arbeitszimmer und betrieblich genutzten Räumen, für die ein Abzugsverbot nicht gilt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Aufwendungen für Arbeitsmittel nicht unter das Abzugsverbot fallen. Allerdings müssen die Aufzeichnungen fortlaufend auf einem gesonderten Konto in der Buchhaltung erfolgen.

¹ BFH, Urt. v. 14.12.2006, IV R 62/04, BFH/NV 2007, S. 691, LEXinform 5903232.

² BMF, Schr. v. 3.4.2007, IV B 2 - S 2145/07/0002, DStR 2007, S. 716, LEXinform 5230692.

³ BMF, Schr. v. 3.4.2007, IV B 2 - S 2145/07/0002, DStR 2007, S. 716, LEXinform 5230692.

Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht erschwert

Das Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht wegen Überschreiten der Jahresentgeltgrenze ist rückwirkend zum 2.2.2007 neu geregelt worden.⁴ Arbeitnehmer sind nunmehr erst dann krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über drei Kalenderjahre hinweg die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat⁵ und diese auch vorausschauend im vierten Jahr überschreiten wird.

Bisher waren Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze aufnahmen, von Beginn der Beschäftigung an versicherungsfrei. Ob das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritt, musste allein vorausschauend beurteilt werden.

Durch die Neuregelung wird der Wechsel der Betroffenen von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung erschwert. Damit will der Gesetzgeber die gesetzliche Krankenversicherung stärken.

Da die gesetzliche Neuregelung rückwirkend zum 2.2.2007 in Kraft getreten ist, müssen die Versicherungsverhältnisse der neuen Rechtslage entsprechend neu beurteilt werden. Dabei gelten bestimmte Besitzstandsregelungen.

So bleiben die am 2.2.2007 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze als versicherungsfrei geführten Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt versicherungsfrei, wenn sie die Voraussetzungen der neuen gesetzlichen Regelung erfüllen, also in den Kalenderjahren 2006, 2005 und 2004 mit ihrem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze überschritten haben und auch im laufenden Kalenderjahr mit ihrem regelmäßigen Arbeitsentgelt oberhalb dieser Grenze liegen. Darüber hinaus bleibt die Versicherungsfreiheit bestehen, wenn ein Beschäftigter am 2.2.2007 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Krankheitskostenvollversicherung versichert war.

Endet die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, tritt auch künftig eine freiwillige Mitgliedschaft ein, außer das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis seiner Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt.

Weitere Einzelheiten zu diesem Thema werden in einer gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 8.3.2007 behandelt.⁶

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden. Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 23.7. bis 7.9.2007 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2007 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

⁴ § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i. d. F. des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz), BGBl 2007 I, S. 521 v. 20.4.2007.

⁵ Deutsche Rentenversicherung, SUMMA SUMMARUM 2/2007, Schwerpunktausgabe „Gesundheitsreform 2007“, S. 6 ff.

⁶ <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>.

Bedingungen für den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Die Lieferung eines Gegenstands von Deutschland in einen anderen EU-Staat ist als innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer befreit. Die Umsatzsteuerbefreiung setzt voraus, dass der Unternehmer das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nachweist. Der Unternehmer soll den Nachweis durch folgende Unterlagen führen (sog. Belegnachweis):

- durch das Doppel der Rechnung,
- durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere Lieferschein,
- durch die Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten,
- durch eine Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sofern dieser den Gegenstand selbst befördert.

Der Bundesfinanzhof⁷ hat entschieden, dass sämtliche vorgenannten Voraussetzungen vorliegen müssen. Fehlt einer der Belege, führt dies allerdings nicht zur Versagung der Steuerbefreiung. Der Unternehmer kann den entsprechenden Nachweis in der Regel auch durch andere Belege erbringen. Auch kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Nachweis fehlender Belege bis zur Bestandskraft der Umsatzsteuerfestsetzung nachgeholt werden.

⁷ BFH, Urt. v. 1.2.2007, V R 41/04, BFH/NV 2007, S. 1059, DStR 2007, S. 754, DB 2007, S. 1009, LEXinform 5004364.